

Antragsteller: Mitgliederversammlung Bauhauptgewerbe Berlin

Antrag vom: 10.02.2026

Adressat: Gewerkschaftstag 2026 (über die Bundesfachgruppe BHG)

Titel: Fachgruppen in den Beirat

Antrag:

§26 Nr. 3 der BAU-Satzung wird wie folgt ergänzt:

„3. Der Gewerkschaftsbeirat besteht aus:

a) den von den Bezirksverbandstagen gewählten Mitgliedern,

b) zwei von der Bundesjugendkonferenz gewählten Mitgliedern,

c) *je einem von den Bundesfachgruppenkonferenzen und der Bundeskonferenz Forst und Naturschutz gewählten Mitglied*

d) einem von der Bundesseniorenkonferenz gewähltem Mitglied,

e) den Mitgliedern des Bundesvorstands.

Die in den Buchstaben a) bis d) genannten Mitglieder sollen nicht Beschäftigte der IG BAU sein: Frauen sollen entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten sein.[...]“

Begründung:

Der Gewerkschaftsbeirat ist das höchste Gremium zwischen den Gewerkschaftstagen. Er soll die Organisation führen. Bisher sind dort nur bezirkliche Vertreter:innen sowie Vertreter:innen von Personengruppen vertreten. Sicher sind viele von ihnen auch betrieblich aktiv. In unserem höchsten Gremium sollten aber alle unsere Branchen ihren festen Platz haben und den Kurs der Organisation mitbestimmen. Mit der Änderung können die Bezirksverbände und Personengruppen ihre Vertretung durch die Änderung weiter nach ihren eigenen Interessen wählen, gleichzeitig sind unsere Branchen so fester Bestandteil des Gremiums.

Antragsteller: Mitgliederversammlung Bauhauptgewerbe Berlin

Antrag vom: 10.02.2026

Adressat: Gewerkschaftstag 2026 (über die Bundesfachgruppe BHG)

Titel: Regionale Demokratie

Antrag:

§ 24 Nr. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„[...]der folgende Aufgaben hat:

a) Die Wahl von drei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern für den Regionalrat. Sie dürfen nicht Beschäftigte oder ehemalige Beschäftigte des DGB, einer seiner Mitgliedsgewerkschaften oder eines von diesen kontrollierten Betriebes sein.

b) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Gewerkschaftstag, wovon ein Delegierter Mitglied der Jungen GewerkschafterInnen sein soll, [...]“

§ 25 Nr. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Die Einstellung, Entlassung und Versetzung von Beschäftigten der IG BAU obliegt dem Bundesvorstand. Er kann dieses Recht durch Beschluss auf andere Organe oder Personen übertragen. *Der/die Regionsgeschäftsführer:in und sein/e ihr/e StellvertreterIn werden jedoch spätestens 3 Monate vor dem ordentlichen Gewerkschaftstag durch den Regionalrat gewählt. Sie sind als hauptamtliche Beschäftigte einzustellen. Sie leiten die Gewerkschaftsarbeit in der Region gemeinsam mit den Bezirksvorständen im Rahmen der Statuten und geltenden Beschlüsse. Die erste Wahl erfolgt nach Beschluss dieses Antrags und vor dem 1.3.2027.*

4.[...]“

Begründung:

Unsere Organisation sollte demokratisch aufgebaut sein und von unten nach oben funktionieren. Die Regionalleitungen werden derzeit von oben eingesetzt, mit nicht ausreichender Mitsprache und ohne Abberufungsmöglichkeit durch die Gewerkschaft vor Ort.

Antragsteller: Mitgliederversammlung Bauhauptgewerbe Berlin

Antrag vom: 10.02.2026

Adressat: Gewerkschaftstag 2026 (über die Bundesfachgruppe BHG)

Titel: Aufstellung Gewerkschaftslisten Betriebsrat/JAV

Antrag:

§ 20 Nr. 2 der Kasseler Satzung wird wie folgt ergänzt:

„[...]

d) Beratung und Unterstützung des Bezirksverbands bei der Betreuung der Mitglieder und bei allen organisatorischen Maßnahmen, insbesondere bei der Vorbereitung und Einleitung von Wahlen für den Betriebsrat, den Personalrat, die Jugend- und Auszubildendenvertretung, die Schwerbehindertenvertretung und den Aufsichtsrat,

e) Beschluss von gewerkschaftlichen Wahlvorschlägen nach § 14 Betriebsverfassungsgesetz.

Beauftragte im Sinne von § 14 Abs. 5 sind die Mitglieder des Vorstandes der Branchengruppe.

Näheres wird durch Richtlinie des Beirats bestimmt.

e) f) Werbung von Mitgliedern,[...]“

Die Richtlinie soll folgendes beinhalten und spätestens Ende 2027 beschlossen werden:

- Wo Betriebsgruppen existieren und einen Vorstand haben, haben ihre Mitgliederversammlungen das Vorschlagsrecht.
- Wo keine Betriebsgruppe existiert, oder diese keinen Vorstand hat, kann die Fachgruppenversammlung das Vorschlagsrecht wahrnehmen

Begründung:

Gewerkschaften sind berechtigt, Wahlvorschläge zu Betriebsrats- und JAV-Wahlen einzureichen. Die Berechtigung, solche Wahlvorschläge zu erstellen und einzureichen, ist in der aktuellen Satzung nicht klar geregelt. Um rechtliche Klarheit zu schaffen und gewerkschaftliche Vorschläge demokratisch zu erstellen, sollten die Branchengruppen dafür klar benannt werden.

Antragsteller: Mitgliederversammlung Bauhauptgewerbe Berlin

Antrag vom: 10.02.2026

Adressat: Gewerkschaftstag 2026 (über die Bundesfachgruppe BHG)

Titel: Gewerkschaftliche Digitalisierung demokratisch umsetzen

Antrag:

Die IG BAU gründet gemeinsam mit ihren Schwestergewerkschaften unter Nutzung von Mitgliedsbeiträgen eine gemeinnützige Digitalisierungsgesellschaft. Diese soll die Entwicklung, Verbreitung und Förderung freier, gemeinnütziger Softwarelösungen in den Gewerkschaften übernehmen. Oberstes Ziel der Gesellschaft ist die Bereitstellung von ausschließlich freier, nichtkommerzieller Software für die DGB-Gewerkschaften ab 2035 insbesondere für alle folgenden Zwecke:

1. Zwecke, für die unter Führung der Gesellschaft Software (mit-/weiter-) entwickelt wird
 - Veranstaltungsmanagement
 - Videokonferenzsoftware
 - Durchführung digitaler Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse
 - Projektmanagement
 - Kampagnenplanung und -Durchführung
2. Zwecke, für die die Gesellschaft entscheidet, ob die Weiterentwicklung oder die Nutzung bestehender nichtkommerzieller, freier Softwareangebote zweckdienlicher ist und diese umsetzt
 - Mitgliederverwaltung
 - Daten- und Textverarbeitung
 - Präsentationserstellung
 - Designerstellung
 - E-Mail- und Kalenderanwendungen
 - weitere Büroanwendungen, für die derzeit kommerzielle unfreie Software genutzt wird
3. Zwecke, zu deren digitaler Umsetzung die Gesellschaft Gewerkschaften berät
 - Cloudspeicherung
 - Öffentlichkeitsarbeit in Online-Netzwerken und -medien

Die entsprechende Software soll frei zugänglich sein und bleiben. Soweit deren Grundsätze und Handeln mit der DGB-Satzung in Einklang stehen, sollen weitere nichtstaatliche und nichtkommerzielle Organisationen durch die Gesellschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Nutzung unterstützt werden.

Falls einzelne DGB-Gewerkschaften diese Ziele nicht mittragen, so soll die Gesellschaft ohne diese Gewerkschaften gegründet werden. Die Gesellschaft soll spätestens am 1.1.2028 ihre Arbeit aufnehmen. Der Bundesvorstand berichtet dem Gewerkschaftsbeirat zu jeder Sitzung über den Stand der Umsetzung.

Begründung:

Auch Gewerkschaften können ihre Arbeit durch die Digitalisierung verbessern. Bisher nutzen sie jedoch vor allem kommerzielle Software. Dadurch stützen sie an vielen Stellen die Übermacht von Großkonzernen. Diese arbeiten profitorientiert und teilweise nach Standards, die mit unseren gewerkschaftlichen Werten nicht vereinbar sind. Das stellt uns immer mehr vor Herausforderungen, weshalb wir uns als BAU auch schon von ersten Kommunikationsplattformen zurückgezogen haben.

Im digitalen Bereich entstehen aber seit Jahren Machtkartelle, gegen die selbst einzelne Staaten nicht mehr durchsetzungsfähig sind. So liefern wir gesellschaftliche Infrastrukturen, die immer mehr unseren Alltag durchziehen, der Entscheidungsgewalt einiger weniger aus. Der Boykott von einzelnen Plattformen löst diese Probleme nicht.

Notwendig ist der Aufbau einer neuen Infrastruktur, die demokratisch aufgebaut ist. Als

Gewerkschaftsfamilie sollten wir dabei vorangehen, so wie wir es in der Vergangenheit beispielsweise bei Wohnraum schon getan haben. Beginnen sollten wir dabei bei den digitalen Anwendungen, die wir als Organisationen auch selbst nutzen und bezahlen. Auch digitale Selbstbestimmung ist ein Menschenrecht. Um sie durchzusetzen braucht es gemeinschaftliche digitale Souveränität.

Antragsteller: Mitgliederversammlung Bauhauptgewerbe Berlin

Antrag vom: 10.02.2026

Adressat: Gewerkschaftstag 2026 (über die Bundesfachgruppe BHG)

Titel: Ehrenamt in Arbeitskämpfe einbeziehen

Antrag:

Die IG BAU gibt sich für alle Arbeitskämpfe folgende Vorgaben:

- In den Bezirken und auf Bundesebene werden rechtzeitig Streikleitungen gebildet. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen in einem Beschäftigungsverhältnis in der betroffenen Branche bzw. dem betroffenen Betrieb stehen. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Streikleitungen werden von den jeweiligen Fachgruppenversammlungen, bei Haustarifverträgen von den Betriebsgruppenversammlungen, gewählt und berichten diesen.
- Die Streikleitungen werden unverzüglich und vollumfassend über die aufgrund der Satzung zwingend durch den Bundesvorstand oder Gewerkschaftsbeirat zu treffenden Entscheidungen, die den Arbeitskampf betreffen, unterrichtet. Sie treffen während des Arbeitskampfes alle nicht ausdrücklich durch Satzung dem Bundesvorstand oder anderen Gremien zugeschriebenen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und informieren die Fachgruppen in angemessener Frist
- Bezirksübergreifende Streikleitungen können durch die Fachgruppenvorstände der betroffenen Bezirke vereinbart werden.

Der Gewerkschaftsbeirat erarbeitet unter Beteiligung der Bundesfachgruppen eine Arbeitskampfrichtlinie auf Grundlage dieser Vorgaben. Sie ist spätestens ein Jahr nach dem Gewerkschaftstag durch den Gewerkschaftsbeirat zu beschließen.

Begründung:

Der letzte Arbeitskampf im Bauhauptgewerbe und die im Warnstreik getroffenen Entscheidungen war für die Mitglieder nicht ausreichend transparent. Um für die Mitglieder Entscheidungen nachvollziehbar zu machen und das Gefühl von Selbstverantwortung zu stärken, sollten Ehrenamtliche in die wesentlichen Entscheidungen wie beantragt eingebunden werden.

Antragsteller: Simon Feyrer

Antrag vom: 10.02.2026

Adressat: Mitgliederversammlung Bauhauptgewerbe Berlin

Titel: Wahlvorschläge BR 2026

Antrag:

Die Fachgruppe erklärt für Wahlvorschläge nach § 14 Betriebsverfassungsgesetz im Bezirksverband bis auf weiteres die Betriebsgruppen für zuständig. Wahlvorschläge sind auf Mitgliederversammlungen zu beschließen und von den Betriebsgruppenvorständen einzureichen.

Dieser Beschluss bleibt bis zu einer Änderung der BAU-Satzung oder einem neuem Beschluss der Mitgliederversammlung gültig.

Begründung:

Aktuell ist nicht klar geregelt, welches Organ Gewerkschaftslisten zu BR-Wahlen beschließen sollen. Laut Rechtsprechung gehört es in die Satzung, aber für die aktuellen Wahlen ist es dafür zu spät, deshalb der Beschluss.